



**L. SCHWANN** Königl. Hof- und  
Verlagsbuchhandlung **DÜSSELDORF**



In ca. 14 Tagen gelangt zur Ausgabe:

# Die Fürsorgeerziehung Minderjähriger

Preussisches Gesetz vom 2. Juli 1900 in der Fassung des Gesetzes vom 7. Juli 1915  
und die dazu ergangenen

**Ausführungsbestimmungen, Erlasse, Verfügungen und Verordnungen**  
sowie die

**Fürsorge- bzw. Zwangserziehungsgesetze der übrigen deutschen Bundesstaaten**

Text-Ausgabe mit Einleitung und ausführlichen Erläuterungen  
von

**Ludwig Schmitz**

Landgerichtspräsident, Geh. Oberjustizrat, früheres Mitglied des Hauses der Abgeordneten

5. erheblich erweiterte Auflage

Gr. 8<sup>o</sup>. XII und 608 Seiten.

Brosch. M. 10.- ord., M. 7.50 no., M. 7.- bar, gebd. M. 12.- ord., M. 9.- no., M. 8.40 bar.

Wenn ein Buch wie das vorliegende 5 Auflagen erlebt, so ist das eine bessere Empfehlung als die beste Kritik. — Die völlig neu bearbeitete 5. Auflage hat in den erschöpfenden Erläuterungen zu dem preussischen Fürsorgeerziehungsgesetze eine ganz erhebliche Erweiterung aufzuweisen. Die durchgreifende Änderung dieses Gesetzes durch die Novelle vom 7. Juli 1915 ist eingehend gewürdigt. Literatur wie Rechtsprechung sind sorgfältig verwertet. Die Fürsorgeerziehungsgesetze der deutschen Bundesstaaten, insbesondere auch das nach Erscheinen der 4. Auflage veröffentlichte Gesetz Sachsens und das am 1. Januar 1916 in neuer Fassung in Kraft getretene bayerische Gesetz sind wörtlich abgedruckt. Die Auslandsgesetzgebung ist eingehend berücksichtigt. Die neuesten französischen Gesetze haben wegen ihres hohen Wertes für die vergleichende Wissenschaft im Anhang Aufnahme gefunden.

Dem Juristen wie dem Verwaltungsbeamten bietet der Kommentar, wie das „Recht“ von der 4. Auflage sagte, „ein verlässliches und erschöpfendes Handbuch für die Praxis“. Dieses auch von vielen anderen Zeitschriften geteilte Urteil dürfte in noch höherem Maße von der vorliegenden 5. Auflage gelten. Seelsorge und Schule finden in dem Buche einen sicheren Führer.

Wir erbitten für die neue 5. Auflage dieses bedeutenden Werkes, das, wie das „Kommunale Jahrbuch“ urteilte, an Vollständigkeit alle anderen Veröffentlichungen dieser Art übertrifft, Ihr besonderes Interesse und stellen Exemplare gerne bedingt zur Verfügung. — Wir bitten zu verlangen.

Düsseldorf, 1. Februar 1917.

Die Verlagsbuchhandlung